
S 60 AL 5604/99-61

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 60 AL 5604/99-61
Datum	24.11.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 AL 2/01
Datum	12.06.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. November 2000 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld wegen fehlender Arbeitsbereitschaft.

Die 1962 geborene Klägerin arbeitete zuletzt als Küchenhilfe im Krankenhaus M. Ab März 1997 war sie arbeitsunfähig krank und bezog nach der Entgeltfortzahlung Krankengeld von der Betriebskrankenkasse des Landes Berlin. Auf Veranlassung des Arbeitgebers erfolgte eine vertrauensärztliche Begutachtung auf internistisch-lungenfachärztlichem Fachgebiet durch Dr. B und auf psychiatrischem Fachgebiet durch Prof. S. In seinem Gutachten vom 16. April 1998 kam Prof. S zu dem Ergebnis, dass die Klägerin in einer Überforderungssituation an einer neurotischen Fehlverarbeitung leide und eine schwere hysterische Symptomatik ausgebildet habe (psychogenes Schmerzsyndrom). Diese hysterische Symptombildung hänge zusammen mit einer offenbar auch vom Ehemann

getragenen überwertigen Idee, wonach die Krankheitsursache im toxischen Bereich liege. Eine eigenständige depressive Erkrankung liege jedoch nicht vor, weshalb aus psychiatrischer Sicht auch keine Bedenken dagegen beständen, die Klägerin weiter als Küchenarbeiterin einzusetzen. Aus ihrer subjektiven Sicht sehe sie sich dazu jedoch nicht im Stande.

Nach mehreren Untersuchungen des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen erkannte die Krankenkasse die Bescheinigungen des behandelnden Arztes über die Arbeitsunfähigkeit für die Zeit ab dem 27. März 1998 nicht mehr an und gewährte kein Krankengeld mehr. Die dagegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg. Das Sozialgericht Berlin wies mit rechtskräftigem Urteil vom 23. Mai 2001 auf der Grundlage eines vom Gericht veranlassten neurologisch-psychiatrischen Gutachtens von Dr. A vom 22. Januar 2001 die Klage ab, weil die Klägerin ab dem 27. März 1998 wieder arbeitsfähig sei. Zur Begründung führte es aus, dass bei der Klägerin zwar die vom Sachverständigen diagnostizierte neurotische Fehlhaltung mit ausgeprägter hysterischer Symptomatik mit Somatisierung bei chronischem Schmerzsyndrom sowie einer Gastritis vorliege, dies hindere sie jedoch nicht daran, ihre zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Küchenhilfe ab dem 27. März 1998 fortzuführen.

Ein von der Klägerin im Oktober 1997 gestellter Antrag auf Gewährung einer Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente blieb bisher erfolglos. Die Landesversicherungsanstalt Berlin (LVA Berlin) erachtete die Klägerin nach Einholung eines allgemeinmedizinischen und eines neurologisch-psychiatrischen Sachverständigenutachtens noch für arbeitsfähig, zumindest leichte körperliche Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig zu verrichten und lehnte die Rentengewährung aus medizinischen Gründen ab (Bescheid vom 9. März 1998). Nach Veranlassung einer weiteren chirurgischen Begutachtung im Februar 1999 wies die LVA Berlin mit Widerspruchsbescheid vom 29. März 1999 den Widerspruch zurück. Die dagegen gerichtete Klage wies das Sozialgericht Berlin mit Urteil vom 20. Juni 2001 auf der Grundlage eines vom Gericht in Auftrag gegebenen orthopädischen Sachverständigenutachtens von Prof. S ab. In dem noch anhängigen Berufungsverfahren zum Az. gab Prof. S eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme zu den nachträglich eingeholten Befund- und Behandlungsberichten dahingehend ab, dass keine neuen Krankheitsbilder feststellbar seien, die zu einer veränderten Leistungseinschätzung führen könnten (Stellungnahme vom 23. März 2002).

Am 18. August 1998 meldete sich die Klägerin mit Wirkung zum 19. August 1998 arbeitslos und gab zur Verfügbarkeit (Frage 4 des Antragsformulars) an: „Ich kann nicht arbeiten“. Gleichzeitig enthält das Antragsformular „in Handschrift der Sachbearbeiterin der Beklagten und abgezeichnet von der Klägerin“ den Zusatz, dass die Klägerin sich im Rahmen des ärztlichen Gutachtens der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellt.

Die Beklagte bewilligte für 364 Tage Arbeitslosengeld ab dem 19. August 1998 in Höhe von 415,87 DM wöchentlich. Nach einem stationären Krankenhausaufenthalt im November 1998 reichte die Klägerin fortlaufend ab dem

11. Dezember 1998 Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen durch ihren behandelnden Arzt Dipl.-Med. B ein (Bescheinigungen vom 19. Dezember 1998, 2. Januar 1999, 16. Januar 1999, 13. Februar 1999, 27. Februar 1999, 13. März 1999, 27. März 1999, 10. April 1999, 23. April 1999, 7. Mai 1999). Die Beklagte veranlasste eine Begutachtung durch die Fachärztin für Arbeitsmedizin Dr. W, die nach eigener Untersuchung und unter Berücksichtigung der Rentengutachten der Landesversicherungsanstalt zu dem Ergebnis kam, dass ein vollschichtiges Leistungsvermögen für leichte körperliche Arbeiten unter Berücksichtigung qualitativer Einschränkungen bestehe, eine Belastbarkeit als Küchenhilfe bis auf weiteres jedoch nicht möglich sei. Die Sachbearbeiterin der Beklagten Frau J, die bereits den Antrag auf Arbeitslosengeld entgegengenommen hatte, gab der Klägerin den Inhalt des ärztlichen Gutachtens anlässlich der persönlichen Vorsprache (zusammen mit ihrem Ehemann) am 20. April 1999 bekannt. Es wurde ihr ein Formblatt zur Erklärung der Verfügbbarkeit mit Hinweis auf die Rechtsfolgen u.a. bei fehlender Arbeitsbereitschaft vorgelegt, das nicht von ihr unterschrieben wurde. Die Sachbearbeiterin vermerkte hierzu handschriftlich Folgendes: „Frau B. stellt sich dem AA nicht im Rahmen des Ärgers zur Verfügung und ist nicht bereit, die entsprechende Erklärung hierüber zu unterschreiben.“ Der Beratungsvermerk der Sachbearbeiterin J zu dieser Vorsprache enthält zusätzlich den Hinweis, dass auch in Anwesenheit eines weiteren Kollegen die Klägerin eindringlich auf die rechtlichen Auswirkungen und die nicht mehr vorliegende Verfügbbarkeit hingewiesen wurde.

Mit Bescheid vom 21. April 1999 hob die Beklagte die Bewilligung von Arbeitslosengeld ab dem 20. April 1999 auf, da die Klägerin nicht bereit sei, Tätigkeiten im Rahmen des ärztlichen Gutachtens auszuüben und damit der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehe. Im Widerspruchsverfahren übersandte die Beklagte wie angefordert eine Kopie des ärztlichen Gutachtens. Die Klägerin übersandte weiterhin fortlaufend Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ihres behandelnden Arztes Dipl.-Med. B. Den im Ärgern nicht begründeten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 23. November 1999 zurück.

Die Klägerin hat dagegen Klage erhoben und geltend gemacht, dass der vorhandene Gesundheitszustand unzureichend aufgeklärt worden sei. Durch Urteil vom 24. November 2000 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die Weigerung der Klägerin, sich der Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen, stelle eine wesentliche Änderung der für die Bewilligung des Arbeitslosengeldes im Rahmen der Nahtlosigkeitsregelung maßgebenden Verhältnisse dar. Anspruch auf Arbeitslosengeld habe zunächst im Wege der Nahtlosigkeitsregelung gemäß [§ 125 SGB III](#) bestanden. Nachdem sowohl der zuständige Rentenversicherungsträger als auch die Beklagte das Leistungsvermögen der Klägerin übereinstimmend in der Weise eingeschätzt hätten, dass sie eine mehr als geringfügige Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben könne, bedürfe es einer Fiktion der objektiven Verfügbbarkeit nicht mehr. Da die Klägerin ausdrücklich am 20. April 1999 erklärt habe, nicht arbeitsfähig zu sein, bestehe mangels subjektiver Verfügbbarkeit kein Anspruch auf die Gewährung von Arbeitslosengeld.

Gegen das ihr am 15. Dezember 2000 zugestellte Urteil richtet sich die am 15. Januar 2001 erhobene Berufung der KlÄgerin. Die Beklagte hat durch Teilanerkennnis vom 12. Juni 2003 anerkannt, dass sie in Änderung der angefochtenen Bescheide Arbeitslosengeld auch fr die Zeit vom 20. bis 24. April 1999 gewÄhrt.

Die KlÄgerin macht geltend, dass die Beklagte nicht zur Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld wegen Änderung der VerhÄltnisse berechtigt sei. Entscheidend sei nicht, ob sie sich geweigert habe, sich entsprechend dem amtsÄrztlichen Gutachten der Beklagten der Arbeitsvermittlung zur VerfÄgung zu stellen, vielmehr mache ihr Krankheitszustand eine Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt nicht lÄnger mglich. Es liege auch im Rentenverfahren noch keine abschlieende Entscheidung vor, vielmehr seien die Gutachten widersprÄchlich, weshalb es nicht gerechtfertigt gewesen sei, durch das Urteil bereits âvollendete Tatsachenâ zu schaffen.

Die KlÄgerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. November 2000 und den Bescheid der Beklagten vom 21. April 1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. November 1999 Äber das Teilanerkennnis hinausgehend aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Die angefochtene Entscheidung des Sozialgerichts sei zutreffend.

Im ErÄrterungstermin am 20. November 2001 ist die KlÄgerin darauf hingewiesen worden, dass das Stammrecht auf Arbeitslosengeld am 14. August 2002 erlÄsche, wenn sie sich nicht im Rahmen der Ärztlichen Gutachten der Arbeitsvermittlung zur VerfÄgung stelle und aufgefordert worden, mit dem fr sie zustÄndigen Arbeitsamt Kontakt aufzunehmen. Die KlÄgerin hat sich jedoch nicht bei der Beklagten gemeldet.

Wegen des sonstigen Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÄtze nebst Anlagen und den Äbrigen Inhalt der Gerichtsakte, die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die beigezogenen Gerichtsakten und die Verwaltungsakten der LVA Berlin Bezug genommen, die Gegenstand der mÄndlichen Verhandlung und Beratung des Senats gewesen sind.

EntscheidungsgrÄnde:

Die zulÄssige ([Ä§ 143](#), [144 Abs. 1](#), [151 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)) Berufung ist unbegrÄndet. Der auf der Grundlage von [Ä§ 48 Abs. 1](#) des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuchs â SGB X â ergangene Aufhebungsbescheid der Beklagten vom 21. April 1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23. November 1999 in der Fassung des Teilanerkennnisses vom 12. Juni 2003 ist

rechtmäßig.

Nach [Â§ 117 Abs. 1](#) des Dritten Buches des Sozialgesetzbuchs â SGB III â setzt der Anspruch auf Arbeitslosengeld voraus, dass der Betreffende arbeitslos ist, sich arbeitslos gemeldet hat und die Anwartschaftszeit erfllt. Arbeitslos ist, wer vorbergehend nicht in einem Beschftigungsverhltnis steht (Beschftigungslosigkeit) und eine versicherungspflichtige Beschftigung sucht (Beschftigungssuche; [Â§ 118 Abs. 1 SGB III](#)). Ein Arbeitsloser sucht eine Beschftigung, wenn er unter anderem den Vermittlungsbemhungen des Arbeitsamtes zur Verfgung steht (Verfgbarkeit); dazu gehren nach [Â§ 119 Abs. 2 SGB III](#) die Arbeitsfhigkeit (objektive Verfgbarkeit) und die Arbeitsbereitschaft entsprechend der Arbeitsfhigkeit (subjektive Verfgbarkeit).

Die objektive Verfgbarkeit setzt voraus, dass ein Arbeitsloser in der Lage ist, eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wchentlich umfassende Beschftigung unter den blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts auszuben, an Manahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen und den Vorschgen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge zu leisten ([Â§ 119 Abs. 3 SGB III](#)). Die Klgerin ist in diesem Sinne objektiv verfgbar. Ihr tatschliches Leistungsvermgen ist von der Beklagten durch eine von ihr veranlasste rztliche Untersuchung ermittelt worden. Nach dem Gutachten der Fachrztin fr Arbeitsmedizin und Arbeitsamtsrztin Dr. Wvom 29. Mrz 1999 ist die Klgerin zwar bis auf weiteres nicht als Kchenhilfe, wohl aber fr leichte krperliche Arbeiten vollschichtig belastbar. Dieses von der Beklagten ermittelte objektive Leistungsvermgen wird zur berzeugung des Senats durch die brigen zahlreichen und umfangreichen medizinischen Begutachtungen besttigt. Whrend des Bezuges von Krankengeld im Jahr 1997 und 1998 ist die Klgerin mehrfach durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen begutachtet worden. Auf Veranlassung des Arbeitgebers ist im Februar 1998 auf internistisch-lungenfachrztlichem und im April 1998 auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet ein ausfhrliches Gutachten erstattet worden. Im Rentenverfahren ist die Klgerin im Auftrag der LVA Berlin â ausgehend von ihrem im Oktober 1997 gestellten Rentenantrag â auf allgemeinmedizinischem, neurologisch-psychiatrischem und orthopdischem Fachgebiet begutachtet worden. Auf Veranlassung der 23. Kammer des Sozialgerichts Berlin hat der Orthopde Prof. S im November 2000 im Gerichtsverfahren gegen die LVA Berlin wegen der geltend gemachten Rente wegen Erwerbsunfhigkeit ein Gutachten ber das Leistungsvermgen der Klgerin erstattet. Im sozialgerichtlichen Verfahren gegen die Betriebskrankenkasse des Landes Berlin wegen der geltend gemachten Weitergewhrung von Krankengeld ist auf Veranlassung der 89. Kammer des Sozialgerichts Berlin im Januar 2001 ein weiteres neurologisch-psychiatrisches Gutachten durch Dr. A erstattet worden.

Durch diese Gutachten ist im Rahmen von [Â§ 119 SGB III](#) hinreichend geklrt, an welchen Gesundheitsstrungen die Klgerin leidet und wie diese sich auf ihre objektive Leistungsfhigkeit auswirken. Die Gutachten beruhen auf eigenen Untersuchungen der Sachverstndigen und setzen sich ausfhrlich und

nachvollziehbar kritisch mit den Befundberichten der behandelnden Ärzte Dr. Bund Dr. G auseinander, die von einem aufgehobenen Leistungsvermögen der Klägerin für jede körperliche Tätigkeit ausgehen. So hat der orthopädische Sachverständige Prof. S sowohl im Gutachten auf Veranlassung der 23. Kammer des Sozialgerichts Berlin als auch in seiner ergänzenden Stellungnahme auf Anfrage des 8. Senats des Landessozialgerichts mitgeteilt, dass weder ein Bandscheibenvorfall, noch eine Spinalkanalstenose oder eine Einengung der Nervenfenster zu objektivieren seien und im Einzelnen unter Darstellung der klinischen Untersuchungsergebnisse für den Senat überzeugend ausgeführt, dass am Stütz- und Bewegungsapparat nur geringe objektive Störungen bestehen. Auch auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet sind im wesentlichen die gleichen Befunde von den medizinischen Sachverständigen Dr. H (Gutachten im Rentenverfahren), Prof. S (vertrauensärztliche Untersuchung auf Veranlassung des letzten Arbeitgebers) und Dr. A (Gutachten auf Veranlassung des 89. Kammer des Sozialgerichts) in voneinander unabhängigen, jeweils eingehenden und gründlichen Gutachten im Zeitraum 1998 bis 2001 erhoben und bewertet worden. Nach den von den Gutachtern übereinstimmend und schlüssig getroffenen Feststellungen, die demgemäß für den Senat maßgebend sind, besteht bei der Klägerin eine neurotische Fehlhaltung bei ausgeprägter hysterischer Symptomatik mit einem chronischen Schmerzsyndrom (psychogenes Schmerzsyndrom). Eine schwere, eigenständige psychiatrische Erkrankung, die es der Klägerin objektiv unmöglich machen würde, eine körperlich leichte Beschäftigung unter Berücksichtigung qualitativer Einschränkungen mindestens 15 Stunden wöchentlich zu verrichten, liegt hingegen nicht vor. Auch unter Berücksichtigung der internistischen Erkrankungen (u.a. Gastritis und Magengeschwüre) ist das positive Leistungsbild der Klägerin von der Beklagten zutreffend festgestellt worden.

Gleichwohl besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld, weil die Klägerin nicht subjektiv verfügbar ist. Gegenüber der ursprünglichen Bewilligung von Arbeitslosengeld ist eine wesentliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse im Sinne von [§ 48 Abs. 1 SGB X](#) dadurch eingetreten, dass die Klägerin ab dem Tag der Eröffnung des ärztlichen Gutachtens anlässlich der Vorsprache bei der Beklagten am 20. April 1999 nicht mehr entsprechend ihrem objektiven Leistungsvermögen arbeitsbereit gemäß [§ 119 Abs. 2 SGB III](#) war. Die subjektive Verfügbarkeit ist nur zu bejahen, wenn der Arbeitslose bereit ist, alle seiner objektiven Leistungsfähigkeit entsprechenden und nach Art und Umfang zumutbaren Beschäftigungen aufzunehmen (BSG, Urteil vom 1. August 1978 – [7 RAr 49/77](#) –, [BSGE 47, 40](#) (42) = [SozR 4100 § 103 Nr. 18](#)). Die fehlende Bereitschaft zur Aufnahme einer zumutbaren, der Leistungsfähigkeit entsprechenden Beschäftigung liegt im eigenen Verantwortungsbereich des Arbeitslosen bzw. Versicherten, so dass sich negative Auswirkungen auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld ergeben, wenn ein Arbeitsloser sich der Arbeitsvermittlung nur unterhalb seiner tatsächlichen Leistungsfähigkeit zur Verfügung stellt (ausdrücklich BSG, Urteil vom 9. September 1999 – [B 11 AL 13/99 R](#) –, [BSGE 84, 262](#) = [SozR 3-4100 § 105a Nr. 7](#)).

Bis zum 20. April 1999 hat die Klägerin sich ausweislich der von ihr selbst

unterschiedenen Erklärungen im Antragsformular auf Arbeitslosengeld "im Rahmen der Ärztlichen Gutachten" für eine Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestellt und damit die Bereitschaft bekundet, ihrem objektiven Leistungsvermögen entsprechend zu arbeiten. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Arbeitslosengeld lagen damit ursprünglich vor. Ab dem 20. April 1999 hat sie sich jedoch überhaupt nicht und damit nur "unterhalb" ihrer tatsächlichen Leistungsfähigkeit der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestellt. Dies ergibt sich aus ihrem Verhalten anlässlich der persönlichen Vorsprache bei der Beklagten am 20. April 1999 ebenso wie aus ihren weiteren Erklärungen und dem Verhalten insbesondere im Gerichtsverfahren. Die Klägerin war bei der Eröffnung des Ärztlichen Gutachtens der Frau Dr. Wam 20. April 1999 trotz Vorlage einer schriftlichen Rechtsfolgenbelehrung und einer nach dem Beratungsvermerk auch in Anwesenheit einer weiteren Person erfolgten eindringlichen mündlichen Aufklärung über die rechtlichen Auswirkungen der fehlenden Verfügbarkeit nicht bereit, eine Erklärung zu unterschreiben, wonach sie sich im Rahmen des festgestellten Leistungsvermögens zu einer Arbeitsvermittlung bereit erklärt. Sie hat zwar auch keine schriftliche Erklärung dahingehend unterschrieben, dass sie nicht bereit sei, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen. Angesichts der handschriftlichen Aufzeichnungen der zuständigen Sachbearbeiterin der Beklagten auf dem Formular zur Verfügbarkeit (Frau B. stellt sich dem AA nicht im Rahmen des Gesprächs zur Verfügung und ist nicht bereit, die entsprechende Erklärung hierüber zu unterschreiben.), des Beratungsvermerks über den Inhalt dieser Vorsprache in Anwesenheit des Ehemannes und des Umstandes, dass die Klägerin dem Inhalt dieser Aufzeichnungen in keinem Punkt widersprochen hat, bestehen jedoch keine Zweifel daran, dass die Erklärungen der Klägerin anlässlich der Vorsprache am 20. April 1999 zutreffend aufgenommen wurden.

Dafür, dass die Klägerin subjektiv überzeugt davon ist, keiner Beschäftigung mehr nachgehen zu können, spricht auch ihr späteres Verhalten. So hat die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten eine Erklärung zum aufgehobenen Leistungsvermögen abgegeben (Schriftsatz vom 29. März 2001: "Wesentlich ist hier, dass der Krankheitszustand der Klägerin eine Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt nicht länger möglich macht."), und sie hat trotz eines Erörterungstermins des Berichterstatters, im dem sie darauf hingewiesen wurde, dass das Stammrecht auf Arbeitslosengeld erlischt, wenn sie sich nicht im Rahmen der Ärztlichen Gutachten der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellt, keinen Kontakt zur Beklagten aufgenommen. Letztlich wird dieses Verhalten bereits im Gutachten des Prof. Stoffels im April 1998 festgehalten, wenn dieser ausführlich, dass ohne ein organisches Korrelat die subjektive Vorstellung besteht, wonach sie nicht mehr arbeitsfähig sei. Damit liegt jedoch für die Arbeitslosenversicherung keine Arbeitsbereitschaft im Sinne von [§ 119 Abs. 2 SGB III](#) vor, denn die subjektive Vorstellung über das Leistungsvermögen und damit die Arbeitsbereitschaft entspricht nicht dem objektiv festgestellten Leistungsvermögen der Klägerin.

Die Klägerin kann auch keinen Anspruch aus [§ 125 SGB III](#) (sogenannte Nahtlosigkeitsregelung) herleiten. Nach dieser Vorschrift hat Anspruch auf Arbeitslosengeld auch, wer allein deshalb nicht arbeitslos ist, weil er wegen einer nicht nur vorübergehenden Minderung seiner Leistungsfähigkeit keine

mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts ausüben kann, wenn keine verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt worden ist. Die Feststellung, ob eine solche Minderung vorliegt, trifft der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (hier die LVA Berlin). Allein diese Merkmale bestimmen den Anwendungsbereich der Nahtlosigkeitsregelung. Ihre Wirkung besteht darin, ein objektives gesundheitliches Leistungsvermögen des Arbeitslosen bis zum Eintritt des in der Rentenversicherung versicherten Risikos der Erwerbsminderung zu fingieren (vgl. BSG, Urteil vom 12. Juni 1992 – 11 RAr 35/91 –, BSGE 71, 12, (15) = SozR 3-4100 Â§ 105a Nr. 4 und vom 9. September 1999 – B 11 AL 13/99 R –, BSGE 84, 262 = SozR 3-4100 Â§ 105a Nr. 7). Diese Fiktion hindert die Arbeitsverwaltung daran, einen Anspruch auf Arbeitslosengeld mit der Begründung zu verneinen, der Arbeitslose sei wegen nicht nur vorübergehenden Einschränkungen der gesundheitlichen Leistungsfähigkeit objektiv nicht verfügbar. Die "Sperrwirkung" der Nahtlosigkeitsregelung entfaltet sich allein im Rahmen der objektiven Verfügbarkeit und verhindert, dass Versicherungsschutz aus beiden Versicherungszweigen deshalb nicht gewährt wird, weil die Bundesanstalt für Arbeit und der Rentenversicherungsträger die objektive Leistungsfähigkeit unterschiedlich beurteilen (BSG, Urteil vom 9. September 1999 – B 11 AL 13/99 R –, BSGE 84, 262 = SozR 3-4100 Â§ 105a Nr. 7).

Dagegen findet [Â§ 125 SGB III](#) keine Anwendung, wenn – wie hier – beide Versicherungsträger von einem objektiv vorhandenen Leistungsvermögen ausgehen und nur der Arbeitslose meint, sein Leistungsvermögen sei aufgehoben. Aufgabe der "Nahtlosigkeitsregelung" ist es nicht, einen nahtlosen Leistungsbezug bis zum Abschluss eines rentenrechtlichen (Verwaltungs- und Gerichts-)Verfahrens sicherzustellen (BSG, Urteil vom 29. April 1998 – B 7 AL 18/97 R –, SozR 3-4100 Â§ 105 a Nr. 5). Vielmehr liegt die fehlende Bereitschaft zur Aufnahme einer zumutbaren, der Leistungsfähigkeit entsprechenden Beschäftigung im eigenen Verantwortungsbereich des Arbeitslosen bzw. Versicherten, so dass sich negative Auswirkungen auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld ergeben, wenn ein Arbeitsloser sich der Arbeitsvermittlung nur unterhalb seiner tatsächlichen Leistungsfähigkeit zur Verfügung stellt (ausdrücklich BSG, Urteil vom 9. September 1999 – B 11 AL 13/99 R –, BSGE 84, 262 = SozR 3-4100 Â§ 105a Nr. 7).

Da die Beklagte unter Berücksichtigung des Teilerkenntnisses vom 12. Juni 2003 die ursprüngliche Bewilligung von Arbeitslosenhilfe erst mit Wirkung für die Zukunft (ab 25. April 1999) aufgehoben hat, bedarf es keiner Vertiefung, dass sie die Klägerin nicht zu den Voraussetzungen für eine rückwirkende Aufhebung nach [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) angeht und die Anfechtung auch nicht durch den Bescheid vom 21. April 1999, der insoweit keine Ausführungen enthält, nachgeholt hat.

Die Kostenentscheidung entspricht dem Ergebnis in der Hauptsache und beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Der geringe Umfang, in dem die Klägerin durch das Teilerkenntnis der Beklagten obsiegt hat, fällt im Rahmen der Entscheidung über die Kosten

nicht ins Gewicht.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision ([§ 160 Abs. 2 SGG](#)) sind nicht erfüllt.

Erstellt am: 14.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024